Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Kreistagswahl, Stadtratswahl und Ortschaftsratswahlen) am 09. Juni 2024

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 ist vom

20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024

während der Dienststunden

Dienstag: von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Donnerstag: von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr Freitag: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, 39218 Schönebeck (Elbe), einzusehen.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht in der oben genannten Frist Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA).

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 24. Mai 2024 um 13:00 Uhr (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Der Zugang zum Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) ist barrierefrei.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können bis zum 24. Mai 2024 von jedem Wahlberechtigten beim Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden (§ 19 Abs. 1 KWG LSA). Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 Abs.1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA). Ein Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA für die Kreiswahl gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält gemäß § 16 Abs. 1 KWO LSA bis spätestens 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 und 2 KWG LSA).

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in der Stadt Schönebeck (Elbe) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs oder durch Briefwahl teilnehmen (§ 4 Abs. 3 KWG LSA).

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.
- 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3. Wahlscheine können bis Freitag, 07. Juni 2024, 18:00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadt Schönebeck (Elbe), Friedrichstraße 117, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt (§ 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO LSA). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 KWO LSA).

Der Antragsteller muss **Familiennamen**, **Vornamen**, **Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße**, **Hausnummer**, **Postleitzahl**, **Ort)** angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 09. Juni 2024, 15:00 Uhr, bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Rathaus, Zimmer 201, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können (§ 24 Abs. 5 KWO LSA).

4.4. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

4.5. Für verbundene Wahlen wird nur ein Wahlschein erteilt. Die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl muss sich zweifelsfrei aus dem Wahlschein ergeben. Der Wahlberechtigte erhält für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Dem Wahlschein sind beizufügen:

- die amtlichen Stimmzettel,
- der amtliche Stimmzettelumschlag,
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindewahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehene und freigemachte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlberechtigte den verschlossenen Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), versenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag** (09. Juni 2024) **bis 18:00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbriefe ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), den 02.05.2024